

Teil I Die rechtlichen Grundlagen

1. „Zugang zur Revisionsinstanz“ – BSG Rechtsbeugung

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/ablauf-des-verfahrens/ablauf-des-verfahrens_node.html

The screenshot shows the website of the Bundessozialgericht (BSG). At the top, there is a red navigation bar with a menu icon and the text 'Menü' and a search icon with the text 'Suchen'. Below this is the BSG logo, which consists of a black eagle emblem and the text 'Bundessozialgericht'. A breadcrumb trail below the logo reads 'Home > Verfahren > Ablauf des Verfahrens'. The main heading of the page is 'Ablauf des Verfahrens'. Underneath, there is a list of sub-topics: 'Zugang zur Revisionsinstanz', 'Prozessvertretung', 'Elektronischer Rechtsverkehr', and 'Elektronische Prozessakte'. The 'Zugang zur Revisionsinstanz' section is highlighted with a vertical line on the left. The text in this section explains that the right of appeal is opened when the Landessozialgericht (LSG) grants a revision in its judgment, or in rare cases of a 'Sprungrevision' (leap revision) granted by the Sozialgericht (SG). If the LSG does not grant a revision, the party can file a complaint (Beschwerde) with the BSG. The BSG grants a revision if one of the grounds specified in the law is met, such as the case having general legal significance, the LSG's decision deviating from the highest federal courts, or procedural defects. A list of these grounds is provided at the end of the section.

Man kann auch durch Weglassen von Informationen lügen und das Recht verbiegen.

Zugang zur Revisionsinstanz

Der Zugang zur Revisionsinstanz ist eröffnet, wenn das Landessozialgericht die Revision in seinem Urteil zulässt

.- für die Zulassung/Nichtzulassung der Revision ist das Landessozialgericht ebenso an den § 160 SGG gebunden wie das Bundessozialgericht, denn die einzelnen Paragraphen des SGG sind nicht für spezielle Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit gültig/ungültig, vielmehr gilt das SGG für Sozialgerichte, Landessozialgerichte und Bundessozialgericht gleichermaßen -

oder in den eher seltenen Fällen der sogenannten Sprungrevision, in denen das Sozialgericht die Revision zulässt. Erfolgt eine Zulassung durch das Gericht nicht, kann

es sein, dass das jeweilige Landessozialgericht den § 160 Absatz 2 SGG vorsätzlich gebrochen hat, um die Revision zu verhindern. Wenn die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht gesetzeskonform erfolgte, kann

sich der Beteiligte gegen die Nichtzulassung mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht wenden (Nichtzulassungsbeschwerde). Das Bundessozialgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Der „Beteiligte“ [schon eine freche Formulierung für jemanden, der beim BSG sein Recht sucht] kann gegen die vorsätzlich gesetzwidrige (also rechtsbeugende und verbrecherische; § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB) Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht ebenso Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht einlegen. Das Bundessozialgericht wird dann ebenso über die Beschwerde, für die der „Beteiligte“ wegen des „Vertretungszwangs“ „zur Strafe für die unerwünschte Rechtsverfolgung“ einen Haufen Geld an den Rechtsanwalt zu zahlen hat, einen Beschluss fassen, und zwar ABGELEHNT.

Denn bei Einlegung einer Revision würden die Richter des 12. Senats des BSG sich nicht trauen den § 160 Abs. 2 SGG zu brechen (im Übrigen würde der ständige Rechtsbruch durch den 12. Senat auffallen), deswegen finden sie es einfach besser die Richter der Landessozialgerichte machen für sie die „Drecksarbeit“.

Das Bundessozialgericht lässt die Revision zu, wenn einer der im Gesetz genannten und von dem Beteiligten formgerecht geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegt.

Dies ist der Fall, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das heißt, ungeklärte Rechtsfragen aufwirft und über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse ist oder
- das Urteil der Vorinstanz von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden, auf denen die Entscheidung des Landessozialgerichts beruht.

Im Übrigen sorgt der „Vertretungszwang“ dafür, dass vom „Beteiligten“ nur Juristen beauftragt werden können, die an das „höchstrichterliche“ rechtsbeugende und verfassungswidrige „Recht“ der Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts glauben, weil sie in ihrem Studium einfach nichts anderes gelernt haben.

Prozessvertretung

In Verfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht brauchen sich die Beteiligten nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. Sie können ihren Rechtsstreit selbst führen. Es steht ihnen allerdings frei, einen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen.

Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten regelmäßig durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen ("Vertretungszwang"). Vertretungsberechtigt sind Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte sowie Rechtslehrerinnen / Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Befähigung zum Richteramt. Daneben sind auch die Vertreterinnen / Vertreter von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und sonstigen Vereinigungen zur Prozessvertretung berechtigt. Deren satzungsgemäße Aufgaben müssen die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen. Diese Organisationen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

2. Die tatsächliche Rechtslage nach Gesetz

Begründung der Revision (Zulässigkeit)

Die **Zulassung zur Revision** wird durch den § 160 SGG geregelt

§ 160 SGG

- (1) **Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.**
- (2) **Sie ist nur zuzulassen, wenn**
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder**
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder**
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) **Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.**

Die Missachtung der **§§ 62, 104, 112, 113 SGG stellen Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** dar, die **vor der ersten Urteilsverkündung** in der mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 begangen wurden. Von den Richtern begangene Verfahrensfehler wurden bereits in dem zeitlich zuerst mündlich verhandelten Rechtsstreit am 19.10.2022 gerügt (PRn335 – PRn338). Die Richter wussten also, dass die Nichtzulassung der Revision ein **Bruch des § 160 (2) Nr. 3 SGG** ist und somit auch ein **weiterer Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** (siehe [\[IG_K-LG_23127\]](#)). Die Revision war also nach § 160 (2) Nr. 3 zweifelsfrei zuzulassen.

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben ([\[IG_K-LG_23120\]](#))

- In der ersten mündlichen, hier aktuellen, Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (PRn92 – PRn94) und entzieht dem Kläger dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (PRn100 – PRn114), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliest der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungsbemühungen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (PRn342, PRn325 – PRn363) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (PRn362 – PRn363)
- In der dritten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

In dieser Erklärung ist gerichtsfest bewiesen, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte zu dem **Streitgegenstand** von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08) abweicht ([\[IG_K-LG_23120\]](#) Teil I, Teil II, Teil III Kap. 1 - 4). Somit ist also auch die Bedingung § 160 (2) Nr. 2 SGG zur Zulassung der Revision erfüllt.

Dass ca. 6,3 Mio Bundesbürger von den gesetzlichen Krankenkassen mit der gleichen Art von **Betrug, Nötigung** und, bei Widerstand, **Erpressung** oder **Beauftragung von Diebstahl** über das landesspezifisch zuständige Hauptzollamt um ihre privaten Sparerlöse gebracht werden, zeigt zweifelsfrei, dass hier eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsstreitigkeit/Rechtssache vorliegt.

Es ist also nicht nur eine Bedingung (was ausreichend wäre), sondern es sind alle 3 mit „oder“ verknüpften Bedingungen erfüllt, d.h.

Die **Revision ist zuzulassen (§ 160 (2) SGG)**

und

Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. (§ 160 (3) SGG)

Nichtigkeit von Gerichtsurteilen

„In einigen [...] Fällen wurden auch Gerichtsurteile als nichtig betrachtet. Voraussetzung ist, dass die Fehlerhaftigkeit des Urteils so evident dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht, dass es unerträglich erscheint, sie als verbindlich hinzunehmen.“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Unwirksamkeit>).

Oberlandesgericht Köln (02.08.2002, 2. Strafsenat). Ss 290/02 (B) – 139 B –
(<https://openjur.de/u/94307.html>)

- „Tenor: Es wird festgestellt, dass das angefochtene Urteil unwirksam ist. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist damit gegenstandslos.“ (Rn1, Rn2)
- „Das Urteil ist aber deshalb unwirksam, weil seine Fehlerhaftigkeit so evident dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspricht, dass es unerträglich erscheint, es als verbindlich hinzunehmen.“ (Rn13)
- „Die Rechtsprechung hält nichtige Entscheidungen grundsätzlich für möglich. Sie stellt ähnlich wie die Befürworter in der Literatur darauf ab, dass es für die Rechtsgemeinschaft wegen des Ausmaßes und des Gewichts der Fehlerhaftigkeit geradezu unerträglich wäre, eine Entscheidung als verbindlich hinzunehmen, wenn sie dem Geist der Strafprozessordnung und wesentlichen Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung widerspreche.“ (Rn19)
- „Ein zur Nichtigkeit führender Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Urteils der Autorität des Rechts und der Rechtspflege mehr Abbruch täte als die Anerkennung der Nichtigkeit.“ (Rn22)

Teil II Die Anwaltssuche

3. Email zur Anfrage bei Rechtsanwälten / Kanzleien

(prinzipielle Form der Email, die jeweils den Bedürfnissen / Gegebenheiten angepasst wurde)

Email Anhänge

[IG_K-LG_23120_20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung_\(gez\).pdf](#)
[IG_K-LG_23121_20221020ff_GEDACHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 zu den Berufungsklagen 3 und 4 \(vom 20-04-2022\) und 5 \(vom 04-08-2022\).pdf](#)
[IG_K-LG_23123_20221109_\(förm\)l_Zustellung\)_20221019_datiert_a\) sog. Niederschrift b\) sog Urteil in Berufungsklage 4.pdf](#)
[IG_K-LG_23124_20221109_\(förm\)l_Zustellung\)_20221019_datiert_eine der a\) sog. Niederschriften b\) sog Urteile in Berufungsklage 5.pdf](#)
[IG_K-LG_23127_20221113_Rüter_Ablehnung der "Niederschriften" einer ersten von Berufungsklage 5_der von Berufungsklage 4_\(gez_ES\).pdf](#) (erster Teil Schreiben vom 13-11-2022)
[20221115_\(ENTWURF\) 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf](#)

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet:

An:

Betreff: **Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08.12.2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 73 SGG) beim BSG**

Priorität: Hoch

Optionen: Lesebestätigung anfordern

Sehr geehrte(r),

..... <persönliche Ansprache, Zustandekommen des konkreten Kontakts, ...>

wie im Betreff mitgeteilt, benötige ich dringend eine(n) Prozessbevollmächtigte(n) zur Vertretung beim Bundessozialgericht.

Meiner nachfolgenden Kurzbeschreibung können Sie entnehmen, dass ich in dem Thema sehr umtriebig bin.

Der ENTWURF für das Einlegen der Revision anbei, wofür ich ja unbedingt einen Anwalt benötige, ist zu finden in

[20221115_\(ENTWURF\) 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf](#)

Sie lesen sinnvollerweise in der Reihenfolge:

nachfolgender Text – [ERKLÄRUNG](#) – [GEDÄCHTNISPROTOKOLL](#) - [IG_K-LG_23123](#)
- [IG_K-LG_23124](#) – [Ablehnung der „Niederschriften“](#) – [ENTWURF](#)

Wenn Sie beim Lesen zwingend zu beantwortende Fragen haben ... jeder Zeit (telefonisch / Email)

Die **REVISIONEN** müssten bis **spätestens 08.12. 2022 beim BSG** eingelegt worden sein.

Wenn Sie Absagen wollen, dann bitte so schnell wie möglich.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Tel. 08106 32754 (Festnetz mit AB)

Email arnd_rueter@web.de

Das Thema des Rechtsstreits ist aus der beigefügten „ERKLÄRUNG ...“ ersichtlich; es geht um die gesetzwidrige Verbeitragung (Krankenkasse, Pflegekasse) von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen.

Am 19.10.2022 hatte ich die mündliche Verhandlung zu 3 Berufungsklagen zu diesem Thema vor dem Bayerischen Landessozialgericht.
In der mündlichen Verhandlung habe ich die beigefügte ERKLÄRUNG verlesen und zu Protokoll gegeben.

In seinen Entscheidungen hat der 12. Senat des Bayer. LSG die **Revision beim BSG nicht zugelassen**.
In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht eine Vielzahl von Verfahrensfehlern (Bruch diverser Paragraphen von SGG und ZPO) begangen.

Die Gesetzesbrüche betreffen nicht nur solche, die in § 160 (2) Nr. 3 SGG als Revisionsbegründung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus hat das Gericht auch in der Phase zwischen Erhebung der Berufungsklage und mündlicher Verhandlung solche Verfahrensfehler begangen.

Damit hat das Gericht den § 160 (2) Nr. 3 SGG gebrochen und dies ist dann ebenfalls ein Verfahrensfehler.
Das Beschließen der „Nichtzulassung der Revision“ ist also ein Gesetzesbruch/Verfahrensfehler.

Hinzu kommt:

- § 160 (2) Nr. 1 SGG ist ebenfalls gültig, denn es werden bundesweit ca. 6,3 Mio Bundesbürger auf die gleiche Weise betrogen.
- § 160 (2) Nr. 2 SGG ist ebenfalls gültig, denn die Entscheidung des LSG steht im Widerspruch zur Entscheidung des BVerfG in 1 BvR 1660/08, wo festgelegt wurde, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit verbeitragbare „Versorgungsbezüge“ vorliegen (siehe ERKLÄRUNG Kap. III.4)

Die ODER-Bedingungen des § 160 (2) SGG sind also alle 3 erfüllt (, obwohl einer der drei Punkte ja schon ausreichend wäre)

Ich beabsichtige deshalb KEINE Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG zu stellen (,wie es sich das LSG erhofft, welche Geld kostet und anschließend vom BSG einfach vom Tisch gewischt wird), sondern ich werde 3 REVISIONen beim BSG einlegen mit der Begründung, dass die 3 Bedingungen des § 160 (2) SGG jeweils erfüllt sind und deshalb das BSG diese Revisionen nach Gesetzeslage ZUZULASSEN hat und an diese ZULASSUNG GEBUNDEN ist (§ 160 (3) SGG).

Dazu benötige ich beim BSG einen RA, und zwar einen, dem ein Rückgrat gewachsen ist.

Er muss also die Zivilcourage aufbringen dem Bayer. LSG (und später auch dem sich zunächst weigernden BSG) zu widersprechen

und die Revision für den Mandanten verlangen.

Wenn dieser RA bereits beim Lesen der ERKLÄRUNG kalte Füße bekommt,

dann ist jede weitere Diskussion über eine mögliche Vertretung durch ihn Zeitverschwendung.

Finanzielle Bedingungen: ich habe eine Rechtsschutzversicherung, die ich in den Jahren 2015 bis heute noch nicht für den Rechtsstreit in Anspruch genommen habe

(bisher 5 Klagen vor dem SG München, 5 Berufungen vor den Bayer. LSG, 1 Verfassungsbeschwerde, 1 Beschwerde beim EGMR, 1 Beschwerde beim Ministerkomitee des Europarats (laufend))

Ich habe das „Gedächtnisprotokoll“ zu der ca. 3 Stunden gedauert habenden mündlichen Verhandlung fertig gestellt.

Dass es so stattgefunden hat, dafür gibt es ja ausreichend Zeugen.

Aus diesem Gedächtnisprotokoll gehen die Gesetzesbrüche der Richter schon jetzt deutlich hervor

Wie weiter meinerseits (bisherige Sicht):

Es wird aber noch wesentlich deutlicher werden, wenn ich im nächsten Schritt die einzelnen getätigten Aussagen im Gedächtnisprotokoll analysiere und auswerte.

_ Dann werde ich

a) die Rechtsbrüche aus der Phase vor der mündlichen Verhandlung

b) die ANALYSE und AUSWERTUNG des Gedächtnisprotokolls und

c) die ANALYSE und AUSWERTUNG der schriftlichen Urteile

zusammenfassen in einer TATSACHENFESTSTELLUNG über die Rechtsbrüche der 2 Justiziarinnen der AOK Bayern und der 5 Richter des Bayer. Landessozialgerichts

4. Alternativ im Email eingefügter Teil
um die Übersendung der 2 von 7 Urteile und „Niederschriften“
durch das LSG zu erklären:

doch das LSG hat einen Strich durch die Rechnung gemacht:

Am 09.11.2022 wurde zum Berufungsverfahren 4 (Erhöhung 2017) und zum Teil 1 von 5 des Berufungsverfahren 5 (Erstattung von Zuzahlungen) jeweils die „Niederschrift“ (das LSG-Protokoll) und das schriftliche Urteil übersandt was natürlich besonders hinterhältig ist, denn die Zerlegung eines Rechtsstreits (Berufungsverfahren 5) in 5 Aktenzeichen und 5 „Klagen“ zwecks Rechtsbeugung, ergibt ja keine 5 Rechtsstreitigkeiten Ich nehme an, dass soll den Versuch ergeben, dass ich die 1 monatige Frist zum Einlegen der Revision verpasse.

Die beiden „Niederschriften“ habe ich als gesetzwidrige Protokolle abgelehnt (IG_K-LG_23127)
Für die „Urteile“ muss ich rechtzeitig Revision einlegen (sie warten darauf, dass ich erst den Rest abwarte, um dann Fristablauf verkünden zu können)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

=====

Bewusst formulierter Teil

der Email zur Anfrage bei Rechtsanwälten / Kanzleien (s.o.)
um von vornherein die Spreu vom Weizen zu trennen
und keinen RA zu haben, der einem das Messer in den Rücken rammt

Dazu benötige ich beim BSG einen RA, und zwar einen, dem ein Rückgrat gewachsen ist.
Er muss also die Zivilcourage aufbringen dem Bayer. LSG (und später auch dem sich zunächst weigernden BSG) zu widersprechen
und die Revision für den Mandanten verlangen.
Wenn dieser RA bereits beim Lesen der ERKLÄRUNG kalte Füße bekommt,
dann ist jede weitere Diskussion über eine mögliche Vertretung durch ihn Zeitverschwendung.

5. Manche fühlten sich berufen ihre Gesetzesmissachtung auch noch zu begründen

Begründung der Ablehnung des „Ansinnens“ einer Rechtsvertretung durch eine Kanzlei für Sozialrecht mit entsprechender Rückantwort (blau)

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 20:39
An: 'kanzlei@solegis.de' <kanzlei@solegis.de>
Betreff: AW: Anfrage wegen Einlegung einer Revision beim BSG

Kleiner Tipp: es gilt nicht nur der Absatz eines Paragraphen, den sich irgendwer gerade heraus pickt, sondern alle, und es gibt auch Gesetze außerhalb des SGG, z.B. das StGB oder das GG

Leben Sie wohl

Von: kanzlei@solegis.de [<mailto:kanzlei@solegis.de>]
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 19:16
An: arnd_rueter@web.de
Betreff: Anfrage wegen Einlegung einer Revision beim BSG

Sehr geehrter Herr Rüter,

hinsichtlich Ihres Ansinnens können wir Ihnen nicht weiterhelfen. Die von Ihnen angestrebte Revision wäre unzulässig. Denn weder liegt eine Zulassung durch das LSG vor, an die das BSG gebunden sein könnte (das LSG Bayern hat die Revision ausdrücklich nicht zugelassen), noch wurde diese aufgrund einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde vom BSG zugelassen. § 160 Abs. 1 SGG regelt aber unmissverständlich, dass gegen das Urteil eines Landessozialgerichts [...] den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zusteht, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluss des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist.

§ 160 Abs. 2 regelt ebenso unmissverständlich, dass die Revision zuzulassen ist, wenn einer der drei Punkte (2) Nr. 1 oder (2) Nr. 2 oder (2) Nr. 3 erfüllt ist. Das LSG hat dennoch die Revision nicht zugelassen, obwohl alle 3 Punkte vor ihrer Entscheidung erfüllt waren. Damit hat das LSG nicht nur den § 160 (2) SGG gebrochen (was lapidar Verfahrensfehler genannt wird), sondern es hat auch (es erfolgte vorsätzlich) Rechtsbeugung begangen nach § 339 StGB, was i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen ist.

Da die „Entscheidung“ des LSG zur Nichtzulassung der Revision auf einer Straftat beruht, ist sie rechtsunwirksam, was wiederum heißt, dass auch niemand einen Antrag stellen oder eine Beschwerde einlegen muss, um sie erst rechtsunwirksam zu machen.

Das BSG steht vor der gleichen Frage: auch für das BSG gilt der § 160 SGG, auch für dieses sind alle drei Punkte in § 160 (2) SGG erfüllt. D.h. auch das BSG hat die Revision zuzulassen.

Da dies auf Ihren Fall nicht zutrifft, kann die Revision nicht zulässigerweise eingelegt werden. Folge wäre bei einer gleichwohl erfolgten Revisions-Einlegung, dass Ihr Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen ist. Die Revision ist nicht statthaft. Die fehlende Zulassung kann nämlich nur mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden. Ist das nicht geschehen, kann das Revisionsgericht bei ohne Zulassung eingelegter Revision nicht prüfen, ob hätte zugelassen werden müssen und ob das etwa willkürlich nicht geschehen ist (so Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl., 2020, § 160, Rn. 29).

Das Rechtsmittel der Revision ist also nach Ihrer Behauptung unzulässig, weil das BSG nicht prüfen könnte, ob das LSG den § 160 (2) gebrochen hat?

Mir scheint eher, dann will das BSG dies schon deshalb nicht prüfen, weil es ja selbst den § 160 (2) SGG durch Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde brechen will.

Im Übrigen gilt für alle Beteiligten das Grundgesetz:

Artikel 20 Abs. 3 GG

*(1) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.***

Artikel 97 Abs. 1 GG

*(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.***

Wenn Sie die Gesetze lesen würden/könnten, dann bräuchten Sie sich nicht durch irgendwelche Bücher rechtswidrig erklären zu lassen, was in diesen Gesetzen steht.

Wären Sie jetzt ein Richter, dann hätten Sie Rechtsbeugung nach § 339 StGB, also i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen begangen. So ist es aber einfach nur die juristische Entgleisung eines Rechtsanwaltes.

Demzufolge wird Ihre Rechtsschutzversicherung für die Durchführung des Revisionsverfahrens keine Deckungszusage erteilen, da die Kosten eines von vornherein erfolglosen Rechtsmittels von keiner Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Deshalb werden wir Ihren Fall nicht übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Franz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht



Ihre Kanzlei für Sozialrecht

6. RA Steinhauer – die Crème de la Crème

Der Anwalt Steinhauer und Mitarbeiter aus der Kanzlei Steinhauer & Günther, Menden, haben 2008 die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1660/08 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht (die 2 ¼ Jahre später entschieden wurde) und am 15.12.2020 für den Betroffenen Herbert Heins die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2791/20 eingelegt, die am 20.10.2022 von den Richtern Baer, Christ und Wolff des Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts rechtsbeugend und verfassungswidrig mit einer Nichtannahme ohne Begründung vom Tisch gewischt wurde (siehe hierzu [\[IG_S10\]_20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht](#))

Daraus hätte man schlussfolgern können, dass sie zumindest im Thema „staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen“ eine gewisse rechtliche „Vorbildung“ erfahren haben.

<https://www.steinhauer-guenther.de/>



<https://www.steinhauer-guenther.de/ueber-uns/>

Außerdem leitet Rechtsanwalt Steinhauer seit dem Jahr 2000 die von der Charta Börse für Versicherungen AG für ihre Mitgliedsunternehmen gegründete Hotline für Versicherungs- und Schadenrecht.

So war es naheliegend dass einer der wesentlichen Kanzleitätigkeitsschwerpunkte im Versicherungsrecht gesetzt wurde und die Kanzlei heute im Versicherungsrecht bundesweit erfolgreich tätig ist. Innerhalb des Versicherungsrechts hat die Kanzlei ihre Kernkompetenz unter anderem im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung gebildet. Diese Versicherungssparte leidet unter einem besonders intensiven Leistungsablehnungsdruck und gehört in der Kanzlei Steinhauer und Günther zu den absoluten Dauerbrennern.

Aber auch für die Bearbeitung der übrigen Versicherungssparten stehen im Team der Kanzlei geeignete Spezialisten zur Verfügung. Diesbezüglich soll an dieser Stelle auf einen der besonderen Kanzleierfolge in Form der hier im Herbst 2010 erstrittenen Entscheidung des BVerfG (1 BvR 1660/08) zum Thema Sozialversicherungspflicht bei Direktversicherungen hingewiesen werden. Nach einem fast 7 Jahre andauernden Rechtsstreit durch 4 Instanzen ist es uns gelungen, eine gefestigte Instanzenrechtsprechung vor dem Bundesverfassungsgericht zu kippen. In der Fachpresse wurde die von uns erstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als „bahnbrechend“ bezeichnet. Die Entscheidung bedeutet für viele Tausend Versicherte ein Stück zurückgewonnene Gerechtigkeit, so dass wir, zum Leidwesen der Krankenversicherer, sehr stolz auf diese Entscheidung sind.

Man muss sich diese Großmäuligkeit auf der Zunge zergehen lassen:

„Aber auch für die Bearbeitung der übrigen Versicherungssparten stehen im Team der Kanzlei geeignete Spezialisten zur Verfügung. Diesbezüglich soll an dieser Stelle auf einen der **besonderen Kanzleierfolge** in Form der hier im Herbst 2010 erstrittenen Entscheidung des BVerfG (1 BvR 1660/08) zum Thema Sozialversicherungspflicht bei Direktversicherungen hingewiesen werden. Nach einem **fast 7 Jahre andauernden Rechtsstreit** durch 4 Instanzen ist es uns gelungen, eine **gefestigte Instanzenrechtsprechung** vor dem Bundesverfassungsgericht zu kippen. In der Fachpresse wurde die von uns erstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als „**bahnbrechend**“ bezeichnet. Die Entscheidung bedeutet **für viele Tausend Versicherte ein Stück zurückgewonnene Gerechtigkeit**, so dass wir, zum Leidwesen der Krankenversicherer, sehr stolz auf diese Entscheidung sind.“

Der einzige Beschluss (alles andere waren Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden, manchmal mit, meistens aber ohne Begründung [\[IG_O-VG_0005\]](#) bis [\[IG_O-VG_2710\]](#)) des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08 zum Thema der Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen ([\[IG_O-VG_0610\]](#)) betraf zwar **einerseits** die „bahnbrechende“ Erkenntnis der Richter,

dass die Verbeitragung der privaten Sparerlöse als betriebliche Altersversorgung mit dem von den Politikern der Schröder-Regierung und den Lobbyisten der Gesetzlichen Krankenkassen in 2002 – 2004 erfundenen rechtsbeugenden Argument sie hätten einen „betrieblichen Bezug resultierend aus einem Beschäftigungsverhältnis“ nun wirklich als lächerlicher Schwachsinn abzutun ist, wenn infolge von Insolvenz der Arbeitgeber (die Firma des Arbeitgebers als juristische Person) gar nicht mehr existent ist, deshalb aus dem ursprünglichen 3 Parteien-Vertrag zwischen Kapitallebensversicherer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein 2 Parteien-Vertrag zwischen Kapitallebensversicherer und Arbeitnehmer geworden ist und die Prämien in dieser verbleibenden Vertragslaufzeit dann privat vom Arbeitnehmer überwiesen worden sind.

detailliert in: [\[IG_S06\] 20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I](#)

Dieser Beschluss hatte aber **andererseits** auch zur Folge,

dass somit eine Kammer aus 3 Richtern des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit seinem Vizepräsidenten Kirchhof an der Spitze auch weiterhin behauptete, dass man die privaten Sparerlöse mit rechtsbeugenden Floskeln getrost in „betriebliche Altersversorgung“ umwidmen und verbeitragen könne, wenn die Politiker durch ihre Unfähigkeit die Sozialkassen geleert haben, dass sie dazu Rechtsbeugung und somit ein Verbrechen begingen, indem sie behaupteten der die Verbeitragung verschiedener Einkünfte/Einnahmen regelnde § 229 SGB V gelte auch für Auszahlungen/Einzahlungen von privaten Sparguthaben, deren unwiderrufliches Eigentum mit Gehaltszahlung, spätestens aber mit Bezahlung der Prämien an den Arbeitnehmer übergegangen war und die demzufolge gar keine Einnahmen sind, dass die Verfassungsrichter damit vielfachen Verfassungsbruch begangen haben (Art. 20 (2), 93 (1) Nr. 4a, 97 (1), 101 (1), 103 (1) Grundgesetz), dass sie sich dabei auf eine vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle eingeführte verfassungswidrige Geschäftsordnung stützten, dass sie dazu das Verfassungsgerichtsgesetz (§§ 13, 14 BVerfGG) gebrochen haben, denn nach Gesetzeslage ist für die Bearbeitung solcher Verfassungsbeschwerden der Zweite Senat zuständig, und somit einen auf vielfachen massivsten Gesetzesbrüchen basierenden rechtsunwirksamen Beschluss fassten.

detailliert in: [\[IG_S10\] 20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht](#)

Dieser einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Verbeitragung von privater Vorsorge mit Kapitallebensversicherungen“ war insbesondere „**bahnbrechend**“ und zukunftsweisend für die spätestens in 2006 begonnene und mit diesem Beschluss kontinuierlich erweiterte Kriminalisierung der bundesdeutschen Justiz der Sozialgerichte, des Bundesverfassungsgerichts, der Staatsanwaltschaften und reicht sogar bis in den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Er hat wesentlich die **InstanzenUNrechtssprechung gefestigt**. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, hat die Erkenntnis der Verfassungsrichter, dass ohne existierenden Arbeitgeber der rechtbeugende „betriebliche Bezug resultierend aus einem Beschäftigungsverhältnis“ an Lächerlichkeit kaum zu überbieten ist, absolut nichts

mit irgendwelchen Leistungen der Kanzlei Steinhauer zu tun. Die Verfassungsrichter und die sie steuernden Politiker waren einfach der Meinung an diesem Beispiel könne man 2 ¾ Jahren nach Beschwerdeeinreichung diesen blamablen Unfug der „privaten Betriebsrente“ beenden. Es hat nichts aber auch gar nichts gegeben, was in dem **fast 7 Jahre andauernden Rechtsstreit** von den Rechtsanwälten Steinhauer & Co über die Gesetzesbrüche und kriminellen Machenschaften der bundesdeutschen Richter aufgedeckt worden wäre. Die Folgen dieses einzigen wirklichen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes in diesem Thema sind für die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland verheerend. Sie sind aber auch verheerend für **6,3 Millionen Betrogene**. Davon sollen **viele Tausend Versicherte**, die am Ende der Laufzeit wegen Ausfalls/Verschwindens der Arbeitgeber aus dem Vertragsverhältnis (es gibt viele Gründe dafür: Insolvenz, Altersteilzeit mit Ruhephase, ...) die Versicherung ohne Arbeitgeber fortgeführt/zu Ende geführt haben, es wohl als **ein Stück zurückgewonnene Gerechtigkeit** ansehen, wenn sie für die Phase, wo es keinen Arbeitgeber mehr gab, nicht auch noch zahlen müssen. Dies alles als einen **besonderen Kanzleierfolg** verkaufen zu wollen zeugt schon von einer eigenwilligen, fast schon TRUMPschen Marketing-Strategie.

Überhaupt hat der RA Steinhauer die Tendenz seine eher unterentwickelte juristische Seite durch Überkompensation im geschäftlichen, besser im pekunären Bereich mehr als auszugleichen. Er konnte wegen seiner juristischen Ansichten von Dr. Rüter nicht mit der Einlegung von Revisionen beim Bundessozialgericht beauftragt werden. Dafür hat er dann aber dessen Rechtsschutzversicherung mit der Behauptung eines Mandats belogen, um für eine weder beauftragte noch geleistete Nichtzulassungsbeschwerde bei dieser Rechtsschutzversicherung abzukassieren, also **BETRUG (§ 263 StGB)** zu begehen.

Siehe [\[IG_K-BG_2306\]_Rüter_HUK-Coburg-RS lässt sich grob fahrlässig vom Kleinkriminellen Rechtsanwalt Steinhauer \(Menden\) betrügen und glaubt dies an den Versicherten Rüter weiterreichen zu können](#)

7. RA Cornelia Gebhardt – Sittenwidrigkeit, was ist das ?

Einen ganz anderen und viel klareren Weg geht da z.B. die Rechtsanwältin Cornelia Gebhardt, Bergstraße 9, 34497 Korbach. Je nachdem, wo man im Internet hinlangt, kommt man zu einer Anwaltskanzlei



Rechtsanwältin Cornelia Gebhardt

Fachanwältin für Sozialrecht

(193)

Detailbewertung: NAN von 5 (Gesamt: 0)

Weiterempfehlung: 100% (Gesamt: 193)

Empfehlung von Anwälten: --

Bergstraße 9
34497 Korbach

05631-5016960

rechtsanwaeltin-gebhardt.info



Kurzprofil von Rechtsanwältin Cornelia Gebhardt

Spezialisierung der Kanzlei auf die Bereiche des Sozialrechts und des Versicherungs- sowie des Medizinrechts.

mit einer jungen, nett lächelnden Anwältin, die sich ggf./hoffentlich im Sozialrecht und im Versicherungsrecht auskennt, wenn man gegen dem Missbrauch des § 229 SGB V durch seine gesetzliche Krankenkassen angehen will.

Oder aber man erfährt, dass diese Rechtsanwältin heraus lässt „wes Geistes Kind sie ist“ bzw, wessen Gehaltsliste sie ihre durch „Interpretationen“ der Gesetze entstehenden „Rechtsansichten“ angepasst hat:



Einloggen

Registrieren



Cornelia Gebhardt

Premium

Ganzes Profil ansehen



Angestellt, Syndikusanwältin, AOK - Die Gesundheitskasse

Korbach, Deutschland

Logg Dich ein, um alle Einträge zu sehen. →

Fähigkeiten und Kenntnisse Logg Dich jetzt ein, um das ganze Profil zu sehen. →

Krankenhausrecht

Medizinrecht

Krankenversicherungsrecht

Werdegang

Berufserfahrung von Cornelia Gebhardt

Bis heute 5 Jahre und 7 Monate, seit Juni 2017

Syndikusanwältin

AOK - Die Gesundheitskasse

Syndikusanwältin, Tätigkeit überwiegend in den Bereichen:
Krankenhausrecht, Medizinrecht, Krankenversicherungsrecht



Bis heute

Rechtsanwältin & Fachanwältin für Sozialrecht

Rechtsanwaltskanzlei

Wissenschaftliche Veröffentlichungen im Bereich des Vertragsarzt- und
Pflegeversicherungsrechts

Bis heute

Frei Mitarbeit

Juris GmbH



Und so sieht man dann, dass das Lächeln täuschen kann, denn sie ist auch „ganz nebenbei“ Syndikusanwältin der AOK (wird also von der AOK bezahlt. Und (da die gesetzl. Krankenkassen in puncto Betrug auf Basis § 229 SGB V in Zusammenarbeit mit der Sozialgerichtsbarkeit wirklich alle in einen Topf zu schmeißen sind) so weiß man dann, das „Mädel“ hat bereits das Messer in der Hand, welches sie einem in den Rücken zu jagen gedenkt.

Weiß sie aus ihrer juristischen Ausbildung nicht, dass sie nicht zwei Parteien gleichzeitig vertreten darf, die im Rechtsstreit miteinander liegen? Weiß sie nicht, dass das (unabhängig von den Gesetzen) schlicht eine Schweinerei ist (genannt „Sittenwidrigkeit“) ? Weiß sie nicht, dass sie als von der AOK Bezahlte nicht als Rechtsanwältin tätig sein kann, die den Rechtsuchenden (i.d.R. bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherten) ihren rechtlichen Beistand vorgaukelt, um sie dann auszunehmen wie eine Weihnachtsgans ?

Bei soviel „Staatstreue“ ist es nicht verwunderlich, dass das BSG bei Anfrage von Klägern nach Beiordnung eines „geeigneten Rechtsanwaltes“ durch Beschluss ausgerechnet diese Cornelia Gebhardt beiordnet (Fall bekannt).

8. RA Braun – die Hoffnung aller Geschädigten **„an der Grenze zwischen geltendem Recht und der Politik“**

<https://www.hildebrechtbraun.de/politik-und-initiativen/> „Tätigkeiten der eigenen Kanzlei: e)
Auseinandersetzung mit dem Freistaat Bayern wegen Schadensersatz für Gustl Mollath“

Am 30.11.2022 rief Dr. Rüter in der Kanzlei des RA Hildebrecht Braun in München an (<https://www.hildebrechtbraun.de/kontakt-1/>) und bekam einen Herrn Draxler zu sprechen. Nachdem ich kurz erläuterte worum es ging stellte Herr Draxler fest: seitdem Herr Braun den Gustl Mollath vertreten hat, muss man erst einmal genauer zuhören; dann weiß man in den meisten Fällen nach 5 Minuten „es wird schwierig“. Bei der Geschichte des „Staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch“ wurde es nicht schwierig. Es wurde vereinbart: Dr. Rüter sendet eine Email mit Informationen zum Einlesen von RA Braun, wenn bis 15:00 Uhr RA Braun nicht ohnehin zurückgerufen hat, dann solle ich mich nochmals telefonisch melden.

Die Email war die in **Kap. 3** gezeigte „Standard-Email“ an die Rechtsanwälte mit den gleichen 6 Anlagen denen aber der Text aus der Startseite des Internet-Auftritts der IG GMG-Geschaedigte voran gestellt war [20220426_Inhalt der Startseite "ig-gmg-geschaedigte".pdf](#) und deren vorderer Teil wie folgt angepasst war:

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 12:59
An: 'rabraun1@googlemail.com' <rabraun1@googlemail.com>
Betreff: Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08.12.2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 73 SGG) beim BSG
Priorität: Hoch

Betrifft:

Der seit 2004 währende Missbrauch staatlicher Macht gegen ca. 6,3 Mio Rentner mit einer derzeitigen Betrugssumme von ca. 30 Milliarden Euro (um auf der sicheren Seite zu sein +/- 2 Mrd Euro) durch staatlich organisierte Kriminalität auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiosen Strukturen (in anderen Worten: um unseren Rechtsstaat)
Hintergrund ist die „Umdeutung“ der **privaten AltersVORsorge** in eine **betriebliche AltersVERsorgung** durch die Regierung Schröder, um die durch Unfähigkeit geleerten Sozialkassen zu füllen.
Alle nachfolgenden Regierungen haben bis heute nicht auf den unerwarteten Geldsegen (jährlich 3 bis 3,5 Mrd Euro) verzichten wollen.
Es geht NICHT um Sozialrecht
Es geht eher um Strafrecht und Verfassungsrecht

Sehr geehrte Herr Braun,

Ihren Kontakt habe ich von einem, ich würde sagen, Gustl Mollath Typ, den Ihr Herr Draxler keine 5 Minuten anhören würde, um zu wissen, dass es eher „problematisch“ wird.

1) Zur Beschreibung der **allgemeinsamen Situation** der 6,3 Mio Rentner befindet sich anbei das Dokument [20220426_Inhalt der Startseite "ig-gmg-geschaedigte".pdf](#)

Es tut mir herzlich leid, aber kürzer geht es nur noch mit Verfälschung der Lagebeschreibung. Dieses Dokument steht für die oberste Zusammenfassung von ca. 800 Beweisdokumenten mit (ausgedruckt, nie probiert) ca. 18.500 Seiten.

2) Zur Beschreibung meiner **derzeitigen persönlichen Situation**

Wie im **Email**-Betreff mitgeteilt, benötige ich dringend eine(n) **Prozessbevollmächtigte(n) zur Vertretung beim Bundessozialgericht**.

Meiner nachfolgenden Kurzbeschreibung können Sie entnehmen, dass ich in dem Thema sehr umtriebig bin; Ich würde liebend gerne den Richtern des 12. Senats des BSG in einer Revisionsverhandlung ebenfalls eine **ERKLÄRUNG** zu Protokoll geben.

Sie lesen sinnvollerweise in der Reihenfolge: nachfolgender Text – Erklärung – Gedächtnisprotokoll - IG_K-LG_23123 - IG_K-LG_23124 – Ablehnung der „Niederschriften“ – Entwurf – Typische Begründung
Die **REVISIONEN müssten bis spätestens 08.12. 2022 beim BSG** eingelegt worden sein.

Hinweis:

An mir würden Sie allerdings nicht reich werden, ich habe eine Rechtsschutzversicherung bei der HUK Coburg, die zugesagt hat die Kosten für die Revision und die „Prozessbevollmächtigung“ zu übernehmen. Aber es gibt 6,3 Mio Betrogene, die die ca. 20% ihrer privaten Sparvermögen zurück haben wollen.

Ich bitte darum, mir wenigstens die Chance zu diesem Telefonat zu geben ... ich meine es ernst, es geht um nicht weniger, als um unser aller Rechtsstaat.

mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754 (Festnetz mit AB)
Email arnd.rueter@web.de

(weiter wie in der „Standard-Email“, siehe **Kap. 3**)

Nachdem ich keine Rückruf bekommen hatte, habe ich ca. 15:00 Uhr erneut in der Kanzlei angerufen und es war RA Braun höchstpersönlich an der Leitung. Das Telefonat lief in etwa wie folgt ab;

- Als erstes habe ich zu hören bekommen, dass der Herr Draxler die Nachricht über mich so unsauber und unklar geschrieben hätte, dass er gar nicht wüßte wer ich sei und deshalb auch nicht zurück gerufen habe.
- Ich habe mich brav vorgestellt und wurde gefragt, was ich denn wolle.
- Ich habe ihm gesagt (vom Zettel abgelesen):
„Es geht um den seit 2004 währenden Missbrauch staatlicher Macht gegen 6,3 Mio Rentner mit einer Betrugssumme von derzeit etwa 30 Milliarden Euro durch staatlich organisierte Kriminalität auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen.
Es geht nicht um Sozialrecht; es geht eher um Strafrecht und Verfassungsrecht.
Ich sei durch jemanden auf ihn gestoßen dem Ähnliches widerfahren ist wie dem Herrn Mollath.“
- Er fragte, was das mit dem Fall Mollath zu tun habe, seit er den Herrn Mollath vertreten habe, wolle alle Welt etwas von ihm.
- Ich antwortete: nichts. Die Gemeinsamkeit besteht lediglich darin, dass es um den Missbrauch staatlicher Macht geht und ich dachte das Thema komme ihm bekannt vor.
- Braun: warum erzählen sie mir das alles?
- Rüter; weil sie mich gefragt haben, worum es geht. Ich habe ihnen nach dem Telefonat mit Herrn Draxler einer Email gesendet, in welcher zu lesen ist, worum es geht
- Braun: Warum rufen sie mich dann an, dann lese ich doch erst einmal den einen Satz, den sie gesendet haben
- Rüter. Es ist nicht 1 Satz, es geht um ein wenig mehr, 30 Milliarden Euro und 6,3 Mio Betrogene sind ja auch keine Kleinigkeit. Anrufen tue ich, weil ihr Herr Draxler mich zum erneuten Anruf nach 15:00 Uhr aufgefordert hat.
- Es kamen noch ein paar Anmerkungen des Herrn Braun des Inhalts „was belästigen sie mich“. Darauf zu entgegnen liess er aber nicht zu, verkündete, dass er jetzt auflegt und legte während ich sprach einfach auf.

Hätte ich nochmals angerufen, hätte ich nur mein deftigstes Schimpfwort gesagt und meinerseits danach aufgelegt (habe ich aber nicht, unsereiner hat ja eine gewisse Grundausstattung an Benehmen).

Verwundert versucht man dann auf seiner Homepage (<https://www.hildebrechtbraun.de>) heraus zu bekommen, was könnte ihn „treiben“.

In seiner Biographie „Leben“ erfährt man:

„Hildebrecht Braun ist ein **deutscher Politiker der Freien Demokratischen Partei (FDP)** und **ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages.**“ [*nein, nicht wie man denkt; nur bis 2002*] „Er wurde am 23. Juni 1944 als siebtes Kind einer alten Pfarrersfamilie in Neuendettelsau in Mittelfranken / Bayern geboren. Während seiner Schulzeit besuchte er das Humanistisches Gymnasium in

Windsbach und war während dieser Zeit Austauschschüler in Dayton im US-Bundesstaat Ohio. Anschließend Gebirgsjäger in Mittenwald und Bad Reichenhall. Studium der **Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.** *[siehe dazu [IG_S12] 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn]* Dort legte er 1975 seine zweite juristische Staatsprüfung ab. Seit 1976 ist er als Rechtsanwalt in der bayerischen Landeshauptstadt zugelassen. In den Jahren 1976 bis 1981 war er bei einer **Münchener Versicherung** beschäftigt und wirkte dort fünf Jahre als **stellvertretendes Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsmitglied**. Seither ist Hildebrecht Braun in München als selbstständiger Rechtsanwalt in seiner eigenen Kanzlei tätig. Hildebrecht Braun ist mit der **Richterin** a.D. Elke Wendland-Braun verheiratet. Zu seine **Hobbies** gehören neben klassischer Musik und **Politik**, Berg- und Wassersport, sowie Fitness.

Von neutralerer Seite (https://de.wikipedia.org/wiki/Hildebrecht_Braun) erfährt man dann noch: „Während seiner Zeit als Abgeordneter im Bundestag machte er auch mit **Pöbeleien** auf sich aufmerksam. So beschimpfte er in einer Debatte über den Atomausstieg im Dezember 2001 den damaligen Umweltminister Jürgen Trittin als „Bin Laden“. Er wurde daraufhin von der Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer gerügt, da sie in dem Vergleich mit einem „gesuchten Verbrecher“ eine Verletzung von Trittins Persönlichkeitsrechten sah.“

Hildebrecht Braun	
RECHTSANWALT	
<small>RA Hildebrecht Braun, Nußbaumstraße 6, 80336 München</small>	
Arnd Rüter	<i>Nußbaumstraße 6 80336 München</i>
Per E-Mail: arnd_rueter@web.de	<small>TELEFON (089) 54 34 40-66 TELEFAX (089) 54 34 40 -67 E-MAIL rbraun1@googlemail.com</small>
	<i>05.12.2022 - vr</i>
Ihre Anfrage zur Revision vom 30.11.2022	
Sehr geehrter Herr Rüter,	
leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich für die Übernahme der von Ihnen bezeichneten Aufgabe nicht in Frage komme.	
Ich bin zum einen kein Strafrechtsspezialist. Zum Anderen bin ich mit Mandaten derartig zugeschüttet, dass ich ein weiteres großes Mandat nicht übernehmen kann.	
Ich bedaure, Ihnen nicht helfen zu können.	
Mit freundlichen Grüßen	
	
Hildebrecht Braun Rechtsanwalt	
<small>STADTSPARKASSE MÜNCHEN Konto-Nr. 1005 4734 81 BLZ: 7015 0000 IBAN: DE 31 7015 0000 1005 4734 81 BIC: SSKMDEMXXX</small>	

Am 06.12.2022 schickt er dann das oben abgebildete Schreiben. Wahrscheinlich wollte er mit diesem Schreiben sich selbst beweisen, dass er ein Rechtsanwalt ist. Der Inhalt besagt zwar das reine Nichts, aber immerhin hat auch das absolute Nichts eine Kontonummer (wie Gerhard Polt sagen würde: das Wesentliche des Nichts funktioniert noch)

Ein besonders Hobby ... "Lunchen" mit Gleichgesinnten (Veranstalter und Organisator des „Liberalen Lunch“). Man muss sich die Referentenliste aus bisher 35 Namen anschauen (gehört nicht hierher). Man würde mit Descartes / Damasio sagen „Ich fühle“ mich wichtig, „also bin ich“. Also ein echter „Who is Who“ unter seinesgleichen.

Er lässt uns über seine Web-Seite wissen:

„Tätigkeiten der eigenen Kanzlei“: „c) Schwerpunkt bei gegenwärtigen Mandaten: Alles, was an der Grenze zwischen geltendem Recht und der Politik liegt.“

Der staatlich organisierte Betrug ist also nach Sicht des Rechtsanwalts Hildebrecht Braun nicht an der Grenze von der Politik zu geltendem Recht.
Wir stimmen vorbehaltlos zu: Er **ist an der Grenze von der Politik zur Kriminalität.**

9. Warum findet sich kein Rechtsanwalt

Die Aufgaben des Rechtsanwalts waren relativ klar beschrieben, zumal die bei Anfrage mitgesandten Dokumente mit insbesondere dem Entwurf der beiden Revisionen ([\[IG_K-BG_2304\]](#)) ja keine Unklarheiten über das „worum geht es“ zulässt. Schon in der Email werden ein „gewachsenes Rückgrat“ und „Zivilcourage“ anempfohlen (siehe **Kap. 4**) und dürfte die ersten der angefragten Rechtsanwälte abgeschreckt haben.

Einige lehnen das Mandat ohne Begründung ab, wobei manche ihr genervt sein kaum unterdrücken können:

„den gegenständlichen Fall kann ich bedauerlicherweise nicht übernehmen“ / „leider kann ich für Ihr Anliegen nicht zur Verfügung stehen. Bitte suchen Sie dafür eine/n andere/n Fachanwältin/Fachanwalt für Sozialrecht“ / „ich werde das Mandat nicht übernehmen“ / „ich möchte dieses Mandat nicht übernehmen“ / „teile ich Ihnen mit, dass ich das angefragte Mandat **nicht** annehme“ /

Die Mehrheit setzt gebetsmühlenartig auf „keine Zeit“

„Müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir das Mandat aus Kapazitätsgründen leider nicht übernehmen können“ / „Wir sehen uns - insbesondere zeitlich - nicht in der Lage“ / „Leider bin ich in diesem Jahr zeitlich nicht in der Lage Ihre anwaltliche Vertretung zu übernehmen“ / „da wir leider aufgrund von Mutterschutz und Erziehungsurlaub sehr unterbesetzt sind, bitten wir um Verständnis, dass wir keine Kapazitäten für Ihren Fall frei haben“ / „ich würde Ihnen eigentlich gerne helfen, bin aber leider mit meinen aktuellen Mandaten so stark beansprucht, dass ich trotz 7-Tage-Woche keine weiteren Mandate mehr annehmen kann. Aus Kapazitätsgründen muss ich Ihnen daher leider absagen“ / „Leider besteht aktuell keine Kapazität, dass ich mich Ihrer Sache annehmen könnte“ / „leider bin ich zeitlich so eng ausgelastet, dass eine Vertretung für Sie vor dem Bundessozialgericht nicht möglich ist“ / „Ich habe noch so viele LSG - Sachen in dieser Zeit, dass ich leider absagen muss“ / „Aufgrund der hohen Komplexität des Falles und der Kürze der Fristen - Einlegung des Rechtsmittels bis Anfang Dezember sowie Begründung bis Anfang Januar - sehe ich mich leider nicht in der Lage, das Mandat zu übernehmen“ / „dass ich das Mandat leider aus Zeitgründen nicht übernehmen kann. [...] die Angelegenheit ist mir zu zeitaufwendig.“

Wie haltlos dieses Argument „keine Zeit“ ist an einem Beispiel:

Email nachdem die Rechtsanwältin so tat, als würde sie ja gerne wollen, aber leider keine Zeit habe



Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Mittwoch, 7. Dezember 2022 16:29

An: 'kontakt@ra-pietsch-hoenig.de' <kontakt@ra-pietsch-hoenig.de>; 'RA.PuK@t-online.de' <RA.PuK@t-online.de>

Betreff: DRINGEND WG: Für die Suche nach einem Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION beim Bundessozialgericht

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Pietsch,

ich nehme Bezug auf die Anfrage von Kurt Lindinger von 25.11.2022 in meinem Namen.
Sie haben mir gestattet Sie morgen am Nachmittag nochmals telefonisch zu kontaktieren.

Ich reagiere auf Ihr ernst zu nehmendes Argument, keine Zeit zu haben.

Es geht beim jetzigen Zeitdruck lediglich darum beim Bundessozialgericht termingerecht bis zum **08.12.2022 die Revision einzulegen**; für alles Weitere ist später Zeit.

Um Ihnen den Aufwand abschätzbar zu machen, sende ich Ihnen hiermit ausschließlich die Dokumente, die für das Einlegen der Revision erforderlich sind.

- Ein Mehrzeiler **von Ihnen** mit dem Sie formell für mich die Revisionen einlegen.
- Die 2 REVISIONEN (20221207_2 REVISIONEN beim BSG Kassel (gez).pdf)

mit den 3 Anlagen

- [\[IG_K-LG_23124\]](#) 20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_eine der a) sog. Niederschriften b) **eines der sog Urteile in Berufungsklage 5**
- [\[IG_K-LG_23123\]](#) 20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_a) sog. Niederschrift b) sog. **Urteil in Berufungsklage 4**
- [\[IG_K-LG_23127\]](#) 20221113_Rüter **Ablehnung der "Niederschriften"** von einer ersten von Berufungsklage 5 und der von Berufungsklage 4

Die ersten beiden Anlagen sind die „Niederschriften“ und „Urteile“ des Bayer. LSG, die brauchen Sie also nicht durchzuarbeiten, denn daran ist ohnehin nichts zu ändern

Die dritte Anlage ist meine Ablehnung der beiden „Niederschriften“ an das LSG, sie sind Teil der LSG-Akten und auch daran ist nichts mehr zu ändern.

Es bleibt also nur das Dokument REVISIONEN zum Lesen.

Alles weitere kann später erfolgen, wann immer Sie wollen und wie Sie wollen. Ich würde mich z.B. so oft wie nötig nach Ingolstadt bemühen, um Ihnen in aller Ruhe zu vermitteln, was es alles an Beweisdokumenten gibt und wir könnten in aller Ruhe reden, wo Sie involviert sein möchten und wo Sie ggf. Unbeteiligte sein möchten etc.

Wie bereits gesagt, ich habe eine HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung und eine Zusage für die Kostenübernahme des/der „Prozessbevollmächtigten“ für die Revision.

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Dazu gab es dann eine telefonische Erläuterung

- Die Revision besteht aus 2 Revisionen mit jeweils fast identischem Text aus 3 Seiten
- Von diesen 3 Seiten werden auf mindestens 2 Seiten lediglich die Parameter des Rechtsstreits (Aktenzeichen, Datumsangaben, Referenzen, etc.) beschrieben.
- Es bleibt also nur maximal eine Seite Text vom Rechtsanwalt zu prüfen, ob er mit diesen Aussagen konform gehen kann, davon wiederum ist eine halbe Seite nicht weiter als der exakt zitierte § 160 SGG, der die Zulassung der Revision beim BSG regelt.
- Das Argument „keine Zeit“ kann doch nicht wirklich stimmen.

„Keine Zeit“ wurde vehement und stur und ... immer wieder vorgebracht.

Das Telefonat wurde beendet, als der Vorwurf von ihr kam, sie ließe sich doch nicht von mir **nötigen** das Mandat zu übernehmen.

Spezialisierte Fachidioten haben den Zeitmangel versucht in den Griff zu bekommen, haben aber trotz ihrer Fokussierung auf eine eingeschränkte Klientel auch weiterhin keine Zeit:

„leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich für die Übernahme der von Ihnen bezeichneten Aufgabe nicht in Frage komme. Ich bin zum einen kein Strafrechtsspezialist. Zum anderen bin ich mit Mandanten derartig zugeschüttet, dass ich ein weiteres großes Mandat nicht übernehmen kann“ ... (siehe **Kap. 8**) / „Leider bearbeite ich keine Angelegenheiten der Krankenkassen/SGB V. Durch mich werden ausschließlich Angelegenheiten im SGB II (Jobcenter), SGB VI (Rentenversicherung), SGB IX (Teilhabe behinderter Menschen) und SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung) bearbeitet.“ / „teile Ihnen hierzu mit, dass ich Revisionen nicht übernehme“ / „Leider bin ich auf diesem konkreten Gebiet des Sozialversicherungsrechts nicht tätig, so dass ich eine Revision nicht übernehmen kann. Darüber hinaus verfüge ich nicht über die zeitlichen Kapazitäten, mich darin einzuarbeiten.“

Eine besondere Klasse bilden die arroganten Besserwisser:

„hinsichtlich Ihres Ansinnens können wir Ihnen nicht weiterhelfen. Die von Ihnen angestrebte Revision wäre unzulässig ... (siehe **Kap. 5**) /

„das zulässige Rechtsmittel ist die Nichtzulassungsbeschwerde“ siehe **Kap. 6**). /

„Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichtes müsste zunächst eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gestellt werden. Ich kann Sie in diesem Nichtzulassungsverfahren gern auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung vertreten. Es würde ein Pauschalhonorar in Höhe von 1.600 EUR anfallen.“ /

Zusammenfassung

Die beobachtete Variation der faulen Ausreden täuscht. Es gibt eigentlich nur einen Grund für die Ablehnung zur Übernahme des Mandats zum Einlegen der Revisionen beim Bundessozialgericht:

Es ist die komplette Überforderung durch die damit verbundene Notwendigkeit seine Rechtspositionen plötzlich an den Gesetzen auszurichten. Dies ist ein unüberwindliches Hindernis, denn es würde bedeuten, dass man sein bisheriges Dasein als Jurist mit seiner blinden Gläubigkeit an die sprachverbiegende, rechtsbeugende und verfassungswidrige „Interpretation“ der Gesetze durch staatlich bezahlte Juristen (i.d.R. Richter) als seinen eigenen Beitrag zur Aushebelung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie begreift. Schon im Jura-Studium in einer staatlichen Institution hat auch der am „freien Markt“ tätige Rechtsanwalt gelernt, dass man von solchen staatlichen Juristen lesen oder hören muss, was die Gesetze einem sagen sollen. Da ist die Anforderung, selbständig den Text von Gesetzen zu lesen und zu verstehen und dabei eine natürliche menschliche Logik anzuwenden, einfach nicht erfüllbar. Beide Fähigkeiten aus der Schulzeit, das verstehende Lesen als auch die natürliche menschliche Logik, sind im Jura-Studium mühsam abtrainiert worden; wie sollen sie jemals wieder ins Hirn gelangen.

Wie soll ein solcher Jurist die Anforderung an ein gewachsenes Rückgrat, Zivilcourage, juristischer Basis-Befähigung (verstehendes Lesen, logisches Denken) und Verfassungstreue erfüllen es ist ein unüberwindlicher Widerspruch zu seinem bisherigen Juristen-Dasein.

Die beobachteten Variationen sind lediglich auf Mentalitätsunterschiede zurück zu führen, wie die einzelnen Personen diese unmöglich zu erfüllende Anforderung abwimmeln. Die einen sagen einfach muffelnd NEIN, andere benutzen die naheliegende faule Ausrede KEINE ZEIT, nur die NEUNMALKLUGEN meinen sie müssen noch missionieren gehen, als wäre das nicht alles schon peinlich genug.